

## **Stellungnahme der GENOVA Wohngenossenschaft Vauban eG zur Anhörung des Finanzausschusses zum Kleinanlegerschutzgesetz**

Wir geben diese Stellungnahme nicht nur im Namen der GENOVA eG ab sondern auch für den runden Tisch Solidarökonomie Freiburg und vieler weiterer Gruppen und Verbände bürgerschaftlichen Engagements und gemeinwohlorientierten Wirtschaftens.

### **Der betroffene Personenkreis**

Eine große Bandbreite von Initiativen und Gruppen mit ganz unterschiedlichen Organisationsformen sind von dieser Gesetzesinitiative zum Kleinanlegerschutz betroffen. Tausende aktiver Menschen engagieren sich hier in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie Bildung und Kultur, Energiewende und Wohnen, Gesundheit und Dorf- oder Nachbarschaftsläden. Die Initiativen betreiben ganz unterschiedliche Unternehmen wie soziale Wohnprojekte, freie Schulen, Kulturzentren, Dorfläden, Bürgerwindräder, KITAS, Wohngruppen für Demenzkranke und vieles andere. Es sind Genossenschaften, Stiftungen, Vereine, GmbHs oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein wichtiger Teil ihrer Finanzierung sind bisher Nachrang- oder partiarische Darlehen. In der Regel erhalten die Projekte diese Darlehen von Menschen im direkten oder weiteren Umfeld, welche mit Ihrem Geld diese Unternehmungen unterstützen möchten. Die Erzielung einer Rendite steht für die GeldgeberInnen deshalb nicht im Vordergrund, sondern die Verwirklichung ideeller Zielsetzungen. Die Unternehmen andererseits sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sondern verfolgen unterschiedliche soziale und ökologische Ziele.

### **Der Gesetzentwurf**

Diese Gruppen und Initiativen aus dem Bereich der Solidarökonomie unterstützen grundsätzlich die Idee, dass die Menschen, welche ihre Projekte mit Darlehen unterstützen, gut und umfassend informiert werden sollen. Dies ist allerdings auch heute schon bei den allermeisten Initiativen der Fall, weshalb aus unserer Sicht keine Notwendigkeit besteht, Nachrangdarlehen oder partiarische Darlehen umfangreicher zu reglementieren. Menschen, welche ihr Geld in Projekte der Solidarökonomie investieren, tun dies in der Regel sehr bewusst – auch im Bewusstsein, dass diese Investition das Risiko des Scheiterns und auch die Möglichkeit des Verlustes beinhaltet.

Da die Bundesregierung im Gegensatz dazu der Auffassung ist, dass in diesem Bereich eine umfangreiche Reglementierung notwendig ist, begrüßen wir es, dass zumindest mit dem § 2 b Vermögensanlagegesetz eine Befreiung von vielen belastenden Vorschriften des Gesetzes für soziale und gemeinnützige Projekte geplant ist.

Allerdings ist die bisherige Formulierung dieses Paragraphen nur für die wenigsten Projekte eine wirkliche Befreiung. Im Folgenden möchten wir noch einmal die Details erläutern, die geändert werden müssen, damit das Gesetz durch die damit verbundenen hohen Kosten nicht zum Totengräber der Solidarökonomie wird.

## Die Ausnahmeregelung

**Personenkreis:** Zentral ist dabei die bisherige Begrenzung der Ausnahmeregelung in Satz eins §2b auf Kleinstkapitalgesellschaften mit eingetragenen Vereinen als Gesellschafter. Hier muss das Spektrum der Ausnahmen hinsichtlich der Organisationsform erweitert werden, damit auch die Projekte, welche als Verein, Genossenschaft, Stiftung oder GbR organisiert sind, miteinbezogen werden. Außerdem sind die Grenzen einer Kleinstkapitalgesellschaft für viele Projekte zu eng, weshalb die Ausnahme für **kleine** Kapitalgesellschaften gelten und sich bei den anderen Organisationsformen an dieser Größenordnung orientieren muss. Zum Beispiel überschreitet eine größere Alternativschule leicht die Grenzen für Kleinstkapital-gesellschaften von maximal 10 Arbeitnehmern, 350.000,- € Bilanzsumme oder 700.000,- € Umsatzerlöse.

Die Begrenzung auf eingetragene Vereine als Gesellschafter sollte der Gesetzgeber ebenfalls aufheben, da sie viele soziale und gemeinnützige Projekte, so etwa alle bisherigen Wohnprojekte im Mietshäuser Syndikat, ausschließt. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

### **§ 2b** Befreiung für soziale und gemeinnützige Projekte

*Die §§ ..... sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4, die von einer ~~Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267 a~~ **kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267** des Handelsgesetzbuches emittiert werden, deren Gesellschafter **eingetragene** Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung sind, **ebenso wenn sie von einer anderen Gesellschaft, einer Genossenschaft, einem eingetragenen Verein oder einer Stiftung mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung, welche jeweils der Größe nach einer kleinen Kapitalgesellschaft entsprechen, emittiert werden, wenn.....***

**Obergrenze der Vermögensanlage:** Ebenso müssen die Bedingungen für eine Befreiung neu formuliert werden. Die bisher geplante Obergrenze für angebotene Vermögensanlagen von 1 Million € ist für soziale Wohnprojekte in Ballungsgebieten, größere Alternativschulen oder viele Bürgerenergieprojekte definitiv zu niedrig, weshalb wir eine Änderung wie folgt vorschlagen:

....., wenn

1. der Verkaufspreis sämtlicher vom Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten ~~eine Million Euro~~ **fünf Millionen Euro** nicht übersteigt und .....

**Begrenzung der Verzinsung:** Die vorgesehen Begrenzung der Zinshöhe wurde zwar von uns selbst als mögliches Kriterium in die Debatte eingebracht, wir sehen aber, dass es schwierig ist, hier eine sinnvolle und praktikable Vorgabe festzuschreiben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Limitierung unter der Rendite von Hypothekendarlehen mag bei der Finanzierung einer Kita oder einer freien Schule passen, da hier der Verzicht auf eine Verzinsung vielfach als Spende für das Projekt betrachtet wird. Bei Wohn- oder Bürgerenergieprojekten aber verhindert eine derart niedrig angesetzte Verzinsungsgrenze in vielen Fällen, überhaupt Anleger für nachrangige Darlehen zu finden. Wir schlagen deshalb vor, dieses Kriterium zu streichen und stattdessen zwei andere Kriterien vorzugeben, welche helfen, die Ausnahmeregelung auf den gedachten Kreis von Initiativen einzugrenzen und dem Missbrauch vorzubeugen:

2. ~~der vereinbarte Sollzinssatz unter der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit liegt.~~
2. **der Anbieter nur Vermögensanlagen für ein einzelnes regional begrenztes Vorhaben anbietet**
3. **der Anbieter die Vermögensanlage nur selbst ohne Vermittlung anbietet.**

Zu 2.: Die Initiativen der Solidarökonomie planen oder betreiben in der Regel ein einziges Projekt: ein soziales Wohnprojekt, eine freie Schule, ein Windrad, ein Dorf- oder Kulturzentrum usw. und lassen sich dadurch von größeren Anbietern mit mehreren Anlageangeboten abgrenzen.

Zu 3.: Diese Gruppen suchen selbst direkt GeldgeberInnen für ihre Projekte, ihr Anlageangebot wird nicht über Vermittler vertrieben, was die Missbrauchsmöglichkeit solcher Angebote verringert.

### Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist

Der § 5a des geänderten Vermögensanlagegesetzes bedeutet mit der Mindestlaufzeit und Mindest-Kündigungsfrist eine unnötigen Einschränkung der Vertragsfreiheit für Projekte und DarlehensgeberInnen – und **sollte gestrichen werden**. Es ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Schutz für Anlegerinnen und Anleger diese Einschränkungen bewirken sollen.

### Werbebeschränkungen

Die Werbebeschränkungen nach § 12 des Gesetzentwurfs in der bisherigen Form behindern Finanzierungsmöglichkeiten der Initiativen im Bereich der Solidarökonomie enorm oder verhindern sie sogar. Das Beste wäre es, den § 12 ganz zu streichen, zumindest aber muss zusätzlich § 12 Absatz 1 in die Ausnahmeregelung nach § 2b aufgenommen werden und nicht nur Absatz 2 dieses Paragrafen:

#### § 2b Befreiung für soziale und gemeinnützige Projekte

„Die §§ 5a, 6 bis 11 a, **§ 12 Absatz1 und 2**, § 14 Absatz ..... sind nicht anzuwenden auf.....“

Wenn ein § 12 bestehen bleibt, sollte er erweitert werden in der Form, dass auch die wichtigsten Werbewege für die sozialen und gemeinnützigen Projekte erlaubt bleiben wie die eigene Internetseite, Handzettel und Plakate z.B. an Infoständen:

#### § 12 Bewerbung von Vermögensanlagen

- (1) *Emittenten und Anbieter dürfen öffentlich angebotene Vermögensanlagen nur bewerben, wenn*
  1. *die Werbung in der Presse erfolgt,*
  2. **die Werbung auf der Internetseite des Anbieters erfolgt,**
  3. **die Werbung auf Handzetteln erfolgt, deren Verteilung im regionalen Bezug zum Vorhaben des Emittenten erfolgt,**
  4. **die Werbung auf einzelnen Plakaten erfolgt, die im regionalen Bezug zum Vorhaben des Emittenten ausgehängt werden,**
  5. ....

### Mitgliederdarlehen

Darüber hinaus sollte das nichtöffentliche Angebot nach § 2 Nr. 1a nicht nur für eingetragene Genossenschaften gelten sondern auch für eingetragene Vereine:

*„§ 2 Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen*

*Die §§ 6 bis 26 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf*

*1. ....*

*1a. Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3.4 und 7, deren Emittent eine Genossenschaft im Sinne des §1 des Genossenschaftsgesetzes **oder ein eingetragener Verein nach BGB** ist und die ausschließlich **mit den Mitgliedern der Genossenschaft oder des Vereins abgeschlossen** werden **können.**“*

Gerade kleine Projekte, welche als eingetragene Vereine organisiert sind, müssen genauso wie Genossenschaften die Möglichkeit haben, ganz ohne zusätzlichen Aufwand zumindest Nachrangdarlehen von ihren Mitgliedern entgegennehmen und auch hierfür werben zu können.

### Änderung des KABG

Zum Abschluss möchten wir noch die Initiative verschiedener Genossenschaftsverbände und des Bundesrates unterstützen, das KABG in §2 Absatz 1 zu erweitern, um reguläre Genossenschaften von den unnötigen Auflagen des KABG auszunehmen. Die Gleichsetzung von professionellen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Genossenschaften, welche Geld für ihre satzungsgemäßen Zwecke einwerben und verwalten, ist nicht gerechtfertigt.

*Hubert Hoffmann*

Vorstand GENOVA Wohngenossenschaft Vauban eG, Freiburg

Sprecher des Runden Tisch Solidarökonomie Freiburg